

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.1978

Geschäftszahl

0111/78

Rechtssatz

Das bloße Anhauchen des Meldungslegers entspricht nicht der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung des Alkotestes im Sinne des § 5 Abs 2 StVO.